

Örtliche Hinweise zum SGB II

zu § 22 Abs. 8 SGB II: **Übernahme von Schulden**

Stand:04/2013

<p>Das BSG hat in seinem Grundsatzurteil vom 09.02.2010 aus Art.1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verbrieften Sozialstaatsprinzip das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums abgeleitet¹. Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf deckt.</p> <p>§ 22 SGB II gewährt außerhalb des pauschalierten Regelbedarfes (§ 20 Abs. 1 SGB II) Leistungen für Unterkunft und Heizung.</p> <p>Absatz 8 dieser Vorschrift regelt in diesem Zusammenhang die Übernahme von Schulden, sofern Alg II für Bedarfe nach § 22 erbracht werden und soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.</p> <p>Schulden im Sinne dieser Vorschrift sind zunächst lediglich die offengebliebenen Verbindlichkeiten der Leistungsberechtigten, die sich auf Leistungen für Unterkunft und Heizung beziehen², also alle Verbindlichkeiten des Leistungsberechtigten aus dem Mietverhältnis sowie aus dem Verhältnis zum Strom- und Heizenergieträger, die diese im konkreten Einzelfall zur Kündigung berechtigen. Eine Wohnungslosigkeit droht, sobald eine akute Kündigungslage nach § 543 Abs. 2 BGB vorliegt, der Vermieter also über ein Kündigungsrecht wegen Mietrückstand verfügt und die Kündigung zumindest angedroht hat.</p>	<p>Grundsätzliches</p>
<p>§ 22 Abs. 8 S 1 SGB II setzt voraus, dass „Alg II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht“ wird. Angesichts des einheitlichen Charakters von Alg II und Sozialgeld ist diese Regelung nur vor dem Hintergrund der „Tilgungsreihenfolge“ in § 19 Abs. 3 SGB II zu verstehen, d.h., es muss rechnerisch ein zumindest anteiliger Betrag für Bedarfe nach § 22 SGB II erbracht werden.</p>	<p>a) <u>Unterkunftskosten</u></p>

¹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010, Az. 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09

² Sauer in: Sauer (Hrsg.), Kommentar zum SGB II, 2011, § 22 Rn.133

<p>➤ Die/der Leistungsberechtigte verfügt nicht über geschütztes Vermögen nach § 12 II Nr. 1 SGB II, mit dem er die Rückstände begleichen könnte.</p> <p style="text-align: center;"><u>Beachte:</u> Ein Verweis auf das Vermögen der Kinder unterhalb des Freibetrages nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 a oder der Anschaffungsfreibetrag von 750,- € je Person ist nicht zulässig</p> <p>➤ Die Übernahme muss zur Sicherung der Unterkunft im Sinne von § 543 BGB notwendig sein. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Verlust der Wohnung droht.</p> <p>➤ Die Übernahme muss gerechtfertigt sein. Ablehnungsgründe können dabei sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die/der Leistungsberechtigte hat die Miete bewusst im Vertrauen darauf nicht gezahlt, dass diese später doch vom Leistungsträger – wenn auch darlehensweise – übernommen würde • die Unterkunft kann trotz Übernahme der Mietschulden nicht gehalten werden, z.B. weil zusätzlich andere Kündigungsgründe (mietwidriges Verhalten) hinzukommen • die Mietschulden sind unverhältnismäßig hoch und es ist ein anderes alternatives Wohnungsangebot vorhanden 	<p>Entscheidungshilfen für die Übernahme von Mietrückständen nach § 22 Abs. 8</p>
<p>Bei Übernahme von Mietrückständen erfolgt eine direkte Überweisung des Unterkunftskostenanspruches an den Vermieter³.</p>	
<p>Innerhalb der Stadtverwaltung Hamm wurde vereinbart, dass die Mitteilungen des Amtsgerichts gem. § 22 Abs. 9 SGB II (<i>Räumungsklagen</i>) zunächst an das hiesige <i>Wohnungsförderungsamt</i> gesandt werden. Von dort folgt eine entsprechende Mitteilung an das Kommunale JobCenter.</p>	<p>Mitteilungen des Amtsgerichts</p>
<p>Bei Heizkostenrückstand wird zunächst geprüft, inwieweit die Forderung für einen zurückliegenden Zeitraum im Rahmen einer Heizkostenabrechnung gemindert werden kann.</p>	<p>b) <u>Heizkosten</u></p>
<p>Soweit es sich um Rückstände aus einem Stromlieferungsvertrag handelt, findet § 22 Abs. 8 SGB II <u>unmittelbar keine Anwendung</u>, da Kosten für die Haushaltsenergie gemäß § 20 Abs. 1 SGB II bereits in den Regelbedarfen enthalten sind und von diesen bestritten werden müssen, es sei denn, die Kosten für Strom sind aufzuwenden, um die Unterkunft zu beheizen.</p>	<p>c) <u>Strom/Haushaltsenergie</u></p>

³ § 22 Abs. 7 S. 2 und 3 SGB II

**Bei angemessenen Unterkunftskosten und nicht verfügbaren
(Schon)Vermögens gilt bei Stromschulden:**

<p>Handelt es sich um bloße Stromrückstände, ist § 24 Abs. 1 SGB II zu prüfen. Danach kann im Einzelfall ein Darlehen gemäß § 42 a SGB II gewährt werden, wenn ein vom Regelbedarf umfasster und nach den Umständen unabweisbarer⁴ Bedarf nicht gedeckt werden kann.</p>	<p>Lieferung (noch) nicht eingestellt</p>
<p>Ist der Leistungsberechtigte von der Stromversorgung ausgeschlossen, so ist eine Anwendung des § 22 Abs. 8 SGB II geboten⁵. Danach können im Rahmen des Ermessens auch <u>Schulden</u> als Darlehen nach § 42 a SGB II übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.</p> <p>Das Ermessen ist gemäß Satz 2 dann im Sinne einer positiven Übernahmeentscheidung gebunden, wenn die Schuldenübernahme gerechtfertigt und notwendig ist, um eine drohende Wohnungslosigkeit⁶ zu vermeiden.</p> <p>Wenn keine Wohnungslosigkeit droht, handelt es sich allenfalls um eine mit der Sicherung der Unterkunft vergleichbare Notlage⁷.</p>	<p>Lieferung eingestellt</p>

⁴ Für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes der **Unabweisbarkeit** des Bedarfs ist einerseits **§ 21 Abs. 6 Satz 2 SGB II** heranzuziehen, wenn ein Bedarf unabweisbar ist, sofern er insbesondere nicht durch Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten des/r Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Andererseits ist ein Bedarf unabweisbar im Sinne von **§ 24 Abs.1 Satz 1 SGB II**, wenn er zur Sicherung des Existenzminimums unverzichtbar ist oder eine erhebliche Beeinträchtigung desselben vorliegt.

⁵ Vgl. *Sauer*, in: Sauer (Hrsg.), Kommentar zum SGB II, 2011, § 24, Rn.4; LSG BRB, Beschluss vom 23.9.2011, Az. L 14 AS 1533/11 B ER; LSG RPF, Beschluss vom 27.12.2010, Az. L 3 AS 557/10 B ER

⁶ Ein Fall drohender Wohnungslosigkeit im Sinne der genannten Vorschrift liegt bei Stromschulden aber **nicht** gerade vor, da das Mietverhältnis durch die Unterbrechung der Stromversorgung nicht beeinträchtigt wird. Auch wenn die regelmäßige Versorgung eines Haushaltes mit Haushaltsenergie nach den hiesigen Lebensverhältnissen zum sozialrechtlich anerkannten Mindeststandard gehört, führt die Sperrung der Stromversorgung nicht zur faktischen Unbewohnbarkeit der Wohnung und damit zu einem Zustand, der dem Verlust der Wohnung gleichkommt.

⁷ SG Lüneburg, Beschluss vom 29.6.2011, Az. S 45 AS 257/11; LSG BRB, Beschluss vom 8.8.2011, Az. L 5 AS 1097/11 B ER; LSG NRW, Beschluss vom 12.12.2008, Az. L 7 B 384/08

Bei der Ermessensentscheidung sind wegen des geltenden Nachranggrundsatzes alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen⁸, so etwa

- die Höhe des Rückstandes
- die Ursachen, die zum Rückstand geführt haben
- die Zusammensetzung des von einer Einstellung der Energieversorgung betroffenen Personenkreises (insbes. Kleinkinder, Lebensalter, körperliche Einschränkungen/ Behinderungen
- Zumutbarkeit anderweitiger Energieversorgung
- einmaliger oder wiederholter Rückstand; ggf. diesbezüglich gezeigtes Verhalten
- Bemühungen, das Verbrauchsverhalten anzupassen
- sonstiger erkennbarer Selbsthilfewille

Ermessen

⁸ Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Übernahme von Schulden nicht den Sinn hat, den Leistungsberechtigten von der Verantwortlichkeit für sein eigenes Handeln freizustellen.